

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

12. März 1853.

### Ministerial-Bekanntmachung.

Die Vermittelung, wie sie im Punkt VIII des Ministerial-Dekretes an den Landtag vom 27. März 1848 und Punkt 21 der Ministerial-Bekanntmachung vom 1. März 1850 zur Herbeiführung gemeindeweiser Ablösung der den Nittergutsbesitzern zustehenden grundherrlichen Berechtigungen dargeboten wurde, ist nur wenig in Anspruch genommen worden, indem in solchen Fällen, wo die Gemeinden durch Baarzahlung abzulösen, bezüglich die grundherrlichen Berechtigungen der Privaten in ihrer Flur zu erkaufen im Stande waren, es dieser Vermittelung nicht bedurfte, in Fällen aber, wo die Gemeinden die Mittel zur Baarzahlung nicht besaßen, den Betheiligten die Vortheile nicht dargeboten werden konnten, welche bei den gemeindeweisen Ablösungen der fiskalischen Berechtigungen gewährt wurden.

Inzwischen sind die dem Großherzoglichen Staats-Fiskus zustehenden grundherrlichen Berechtigungen nach Maßgabe des angezogenen Dekretes vom 27. März 1848 und der Ministerial-Bekanntmachung vom 1. März 1850 fast sämmtlich von den Gemeinden erkaufte, bezüglich abgelöst und dadurch die Gründe noch verstärkt worden, welche es ohnehin schon in mehrfacher Beziehung, insbesondere zu einer gedeiblichen Entwicklung der Gemeindeverhältnisse auf dem Grunde der Gemeindeordnung vom 22. Februar 1850 auch im Interesse des Staates wünschenswerth erscheinen lassen, die noch bestehenden Lehen-, Erbzinns- und Frohne-Berechtigungen der Privaten und die daraus herfließen-

den Beziehungen derselben zu den Lehen-, Erbzihs- und Frohne-Pflichtigen baldigst gelöst zu sehen.

In Berücksichtigung dieser Umstände haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, das Großherzogliche Staats-Ministerium zu befehligen gnädigst geruht, bei dem nächsten Landtage die Ermächtigung dazu zu beantragen:

daß, wenn zwischen Privat-Berechtigten und Gemeinden Kauf- bezüglich Ablösungs-Verträge über die den ersteren in den Fluren der letzteren zustehenden grundherrlichen Berechtigungen gegen Uebernahme von zur Verzinsung und allmäligen Tilgung dienenden Renten im Wesentlichen nach den Grundsätzen der Ministerial-Bekanntmachung vom 1. März 1850 über gemeindeweise Ablösung der grundherrlichen Berechtigungen des Fiskus zu Stande kommen, der Staats-Fiskus auf Antrag des Berechtigten in den Bezug dieser Rente eintreten, dagegen die Ablösungssummen den Berechtigten mit 3 1/2 vom Hundert auf das Jahr verzinsen und dieselben nach einem noch festzustellenden Plane tilgen, zur Beschleunigung dieser Tilgung aber nicht nur die ihm durch Uebernahme der Renten der Privat-Berechtigten zuwachsenden Tilgungserenten, sondern auch einen Theil der eingehenden Tilgungsrenten für die abgelösten Berechtigungen des Staats-Fiskus verwenden dürfe.

Das Großherzogliche Staats-Ministerium glaubt an der Zustimmung des Landtages zu dieser Maßregel nicht zweifeln zu dürfen und verfügt deshalb zur Vorbereitung der eventuellen Ausführung derselben, wie folgt:

#### I.

Diejenigen Gutsbesitzer, Gemeinden oder andere Berechtigten, welche die ihnen in einem inländischen Gemeindebezirke (bei Gemeinden jedoch mit Ausnahme ihres eigenen) zustehenden gesetzlich ablösbaren grundherrlichen Berechtigungen auf die oben angedeutete Weise durch Vermittelung der Gemeinden, bezüglich des Großherzoglichen Staats-Fiskus abgelöst zu sehen wünschen, haben einen hierauf gerichteten Antrag an das Großherzogliche Justiz-Amt, in dessen Bezirke der verpflichtete Gemeindebezirk liegt, zu stellen.

Dem Antrage sind beizufügen:

- 1) ein summarisches Verzeichniß sämtlicher Berechtigungen, welche dem Berechtigten in dem pflichtigen Gemeindebezirke zustehen,

- 2) ein Verzeichniß der verpflichteten Personen mit Angabe der Leistungen, welche von jeder einzelnen derselben jährlich oder in anderen Zeiträumen zu prästiren sind, (Konto- oder Hebe-Register), und zwar ist
- 3) hinsichtlich der in ihren Beträgen feststehenden Leistungen, z. B. Geld- und Frucht-Erbzinsen, Dienstgelder u. s. w. sowohl in dem summarischen, als in dem Individual-Verzeichnisse die Berechnung der gesetzlichen Ablösungsbeträge beizufügen,
- 4) hinsichtlich des Lehngeldes ist ein Verzeichniß der Lehngeldpflichtigen Grundstücke, und
- 5) hinsichtlich der Frohnen oder anderer Leistungen, deren Geldwerth behufs der Ablösung erst ermittelt werden muß, eine genaue Beschreibung der Modalitäten der Berechtigung beizufügen, auf deren Grunde die Werthschätzung derselben erfolgen kann. Förderlich wird es dabei für das Geschäft seyn, wenn die Berechtigten für dergleichen Berechtigungen gleich eine Forderung stellen, wodurch vielleicht die Werthsermittlung derselben erspart wird.

## II.

Sobald ein solcher Antrag erfolgt ist, hat das Großherzogliche Justiz-Amt die Vertreter der betreffenden Gemeinde vorzuladen, ihnen den Antrag zu eröffnen und sie unter geeigneter Verständigung über die Vortheile, welche den Grundbesitzern der Flur aus der gemeindeweißen Ablösung erwachsen, aufzufordern, die Angelegenheit durch den Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung in Berathung ziehen zu lassen und deren Ergebniß innerhalb einer zu setzenden Frist anzuzeigen, im Falle des Eingehens auf den Antrag auch über die Anerkennung der von dem Berechtigten gemachten Vorlagen sich zu erklären und etwa dagegen zu stellende Erinnerungen vorzutragen.

## III.

Lehnt die Gemeinde die Vermittelung ab und gelingt es dem Großherzoglichen Justiz-Amte auch bei nochmaliger Belehrung nicht, sie zur Uebernahme derselben zu bestimmen, so hat das Justiz-Amt den Berechtigten hiervon zu benachrichtigen und ihm das Weitere zu überlassen.

## IV.

Geht die Gemeinde dagegen auf den Antrag im Allgemeinen ein, so ist zunächst zur Feststellung der abzulösenden Berechtigungen, ihres



Geldwerthes und der gesetzlichen Ablösungssummen für dieselben zu schreiten.

Zu dem Ende sind unter Zuziehung des Berechtigten oder eines Bevollmächtigten desselben die von der Gemeinde etwa gestellten Erinnerungen gegen die Angaben des Berechtigten über Art und Umfang seiner Berechtigungen zu untersuchen und zu erledigen, sowie die Werthschätzung der lehenpflichtigen Grundstücke (wenn das Lehngeld in Prozenten des Werthes und nicht in bestimmten Geldbeträgen von jedem Item besteht) und der oben unter I Ziffer 5 bezeichneten Berechtigungen einzuleiten.

#### V.

Mit den oben gedachten Werthschätzungen sind, wenn nicht die Beteiligten über ein anderes Verfahren übereinkommen, drei Taxatoren zu beauftragen, von welchen einen der Berechtigte, den andern die ablösende Gemeinde und den dritten das Gericht zu ernennen, letzteres auch dieselben, soweit sie nicht schon als Taxatoren im Allgemeinen verpflichtet sind, zu verpflichten hat.

Die Taxatoren dürfen nicht aus der Gemeinde, welche die Ablösung vermittelt, gewählt werden und müssen überhaupt bei dem Geschäfte weder unmittelbar noch mittelbar betheilt seyn.

Falls diese Taxatoren in ihrer Schätzung nicht übereinstimmen, so gilt der Durchschnitt aller drei Taxen als der ermittelte Werth.

Bei der Abschätzung des Werthes der lehenpflichtigen Grundstücke ist summarisch zu verfahren, da es für diesen Zweck zunächst nur auf Ermittlung des Gesamtwertes aller lehenpflichtigen Grundstücke ankommt, es sey denn, daß die Gemeinde die detaillirte Abschätzung der einzelnen Grundstücke wünschen sollte, um auf deren Grunde die Beiträge der Einzelnen zum Ablösungs-Kapital für die Lehenpflicht auswerfen zu können.

Bei dem Ergebnisse der so ermittelten Taxen bewendet es für den Zweck dieser Verhandlungen so lange, als nicht etwa die beiden Parteien selbst über Zugrundlegung anderer Zahlen sich verständigt haben sollten.

#### VI.

Sind alle Materialien zur Aufstellung der Ablösungsberechnung beisammen, so hat das Großherzogliche Justiz-Amt dieselben an das Großherzogliche Rechnungs- (Rent-) Amt des Bezirkes mit dem Antrage abzugeben, die Ab-

lösungsberechnung hiernach aufzustellen, durch die Revision des Finanz-Departements des Großherzoglichen Staats-Ministeriums prüfen und sodann mit deren Feststellungszeugnisse versehen an das Justiz-Amt zurückgelangen zu lassen.

Die Rechnungsämter haben solchen Anträgen mit thunlichster Beschleunigung zu entsprechen, wobei jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß sich dieser Auftrag nur auf die summarische Berechnung der Ablösungs-Kapitale für die verschiedenen Gattungen der Berechtigungen (Geldzinsen, Korn-, Gerste- und anderer Frucht-Zinsen, Lehngelber, Frohnen u. s. w.) mit Angabe der Gesamtsomme erstreckt, nicht auf die Berechnung der Ablösungs-Kapitale der einzelnen Gensiten. Die Letzteren auswerfen zu lassen, ist vielmehr Sache der ablösenden Gemeinde.

#### VII.

Das Großherzogliche Justiz-Amt hat sodann die Ablösungsberechnung dem Berechtigten sowohl, als der die Ablösung vermittelnden Gemeinde bekannt zu machen und auf dem Grunde derselben den Abschluß des Kauf- bezüglich Ablösungs-Vertrages zwischen beiden zu versuchen.

#### VIII.

Diesem Abschlusse sind im Uebrigen die Punkte 1, 2, 3 (mit Ausschluß des letzten Satzes), 7, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 19 und 20 der Ministerial-Bekanntmachung vom 1. März 1850 (Reg. Blatt v. J. 1850 Seite 93 u. ff.) mit der Modifikation, daß an die Stelle des dort genannten Staats-Fiskus der betheiligte Berechtigte tritt und die den Großherzoglichen Justiz-Aemtern für die gemeindeweise Ablösung fiskalischer Berechtigungen sonst ertheilten Instruktionen, soweit sie überhaupt hier anwendbar sind, zu Grunde zu legen. Punkt 8 der erwähnten Ministerial-Bekanntmachung kann nur Anwendung finden, wenn der Berechtigte seine Zustimmung dazu ausdrücklich erklärt.

#### IX.

Allen Verträgen, nach welchen die Verzinsung und Tilgung der Ablösungssumme durch Rentenzahlung erfolgen und diese Rente dem Staats-Fiskus von dem Berechtigten überwiesen werden soll, ist jedoch die ausdrückliche Bedingung beizufügen, daß der Vertrag nur unter der Voraussetzung geschlossen ist, daß der Großherzogliche Staats-Fiskus in denselben an die Stelle des von ihm abzu-

findenden Berechtigten eintritt und für beide Theile unverbindlich wird, falls diese Voraussetzung nicht eintreten sollte.

#### X.

Ist der Kauf- bezüglich Ablösungs-Vertrag zwischen dem Berechtigten und der vermittelnden Gemeinde vollständig abgeschlossen und in der für die gemeinbeweise Ablösung der fiskalischen Berechtigungen vorgeschriebenen Weise legalisirt, so hat das Großherzogliche Justiz-Amt auf Antrag des Berechtigten im Auftrage des Finanz-Departements des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt der Genehmigung desselben, mit dem Berechtigten einen Vertrag abzuschließen, wonach dieser seine Rechte aus dem Verträge mit der Gemeinde dem Großherzoglichen Staats-Fiskus cedirt und dieser dagegen die Verpflichtung übernimmt, dem Berechtigten die Ablösungssumme mit drei und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und in der Weise seiner Zeit abzuzahlen, wie durch die noch bevorstehende Verabschiedung mit dem Landtage demnächst festgesetzt werden wird.

Daß diese Abzahlung jedenfalls in kürzerer Zeit erfolgen soll, als durch die von der Gemeinde verwilligten Tilgungsrenten geschehen würde, ist oben bereits angedeutet.

#### XI.

Bei Verhandlung dieses Vertrages mit den Berechtigten ist zugleich zu ermitteln und festzustellen:

- 1) ob die Berechtigung mit Grundstücken, z. B. einem Gute, dinglich oder pertinentiell verbunden ist, oder ob dieselbe als ein selbstständiges Vermögens-Objekt (Kchen- und Zins-Stock) besteht, sowie
- 2) ob dem gegenwärtigen Inhaber der Berechtigung vollkommen freie Dispositions-Befugniß darüber zusteht, oder ob derselbe durch Agnaten, Mitbelehente, Gesammthänder oder Eventual-Beliebene (§. 16 des Gesetzes vom 29. April 1851), durch fideikommissarische oder sonstige stiftungsmäßige Bestimmungen in der Disposition beschränkt ist.

In letzterem Falle ist dem Berechtigten vor allen Dingen anzugeben, die Genehmigung derjenigen, zu Gunsten deren die Beschränkung besteht, zur Außerköpfung der Berechtigung beizubringen und es ist ein Nachweis darüber, daß und unter welchen etwaigen Bedingungen dieselbe erteilt worden, der Vertrags-Urkunde beizufügen.

Auf dem Grunde der unter 1 gedachten Ermittlungen aber ist von dem Großherzoglichen Justiz-Amte festzustellen und anzugeben, ob und welche Unterpfandrechte auf der Berechtigung, bezüglich auf dem Grundbesitze, dessen Zubehör sie bildet, etwa haften, damit seiner Zeit das Kapital, oder soviel davon zur Tilgung der hypothekarischen Forderungen nöthig, an die Unterpfandbesorger eingezahlt werde.

Sollte der Verkäufer der Berechtigung die Zustimmung der Pfandgläubiger zur Freigebung der verkauften Berechtigung vom Pfand-Neruz und zur Auszahlung der Kaufgelber an ihn, den Verkäufer, beibringen, so ist ein Nachweis hierüber zu dem Vertrage zu bringen.

#### XII.

Sobald der Vertrag für den Staats-Fiskus mit dem Berechtigten abgeschlossen ist, hat das Großherzogliche Justiz-Amt denselben nebst dem Vertrage zwischen dem Berechtigten und der betreffenden Gemeinde an das Finanz-Departement des Großherzoglichen Staats-Ministeriums einzusenden, welches — wenn gegen die Verträge selbst und deren Legalisirung nichts zu erinnern ist — die Genehmigung dazu aussprechen wird, sobald die allgemeine Ermächtigung des Landtages dazu ertheilt seyn wird.

#### XIII.

Für die Errichtung solcher Verträge und die derselben vorausgehenden Mühewaltungen der Behörden sollen Sporkeln nicht berechnet werden.

Die dadurch verursachten Verläge dagegen haben, und zwar für beide Gattungen von Verträgen, die Berechtigten und die beteiligten Gemeinden je zur Hälfte zu tragen.

Sollte von dem einen oder dem andern Theile eine Lokal-Expedition des Großherzoglichen Justiz-Amtes veranlaßt werden, z. B. um die Glieder der beteiligten Gemeinde in einer zu veranstaltenden Versammlung über die Vortheile des Geschäftes zu verständigen, so fallen die Reisekosten dem Theile allein zur Last, welcher den Antrag darauf gestellt hat.

#### XIV.

Sollten Gemeinden geneigt seyn, dem Berechtigten mit dem Antrage auf Uebernahme seiner Berechtigung der gedachten Art innerhalb ihres Gemeinde-

bezirktes entgegenzukommen, so haben sie dieses bei dem für diesen Bezirk zuständigen Großherzoglichen Justiz-Amte zu erklären.

Dieses hat hierauf dem Berechtigten Eröffnung zu machen und, wenn sich derselbe auf das Geschäft einzugehen bereit erklärt, das Weitere nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften einzuleiten, wenn es ihm aber nicht gelingt, den Berechtigten zum Eingehen auf den Antrag zu bestimmen, die Gemeinde hiervon zu benachrichtigen.

---

Das Großherzogliche Staats-Ministerium hält sich überzeugt, daß diese Angelegenheit allseitig die ihrer Wichtigkeit gebührende Würdigung finden werde und erwartet von dem Pflichteifer der beteiligten Behörden, daß dieselben den beabsichtigten Zweck möglichst fördern und nicht nur eine Auseinandersetzung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten auf angemessenen und billigen Grundlagen herbei zu führen suchen, sondern auch die Sicherstellung der vermittelnden Gemeinden gegen die ursprünglichen Verpflichteten nach Anleitung von Punkt 17 der Ministerial-Bekanntmachung vom 1. März 1850 im Auge behalten und endlich alle Sorgfalt anwenden werden, um den Staats-Fiskus durch Berücksichtigung alles Erforderlichen bei den Verträgen desselben mit den Berechtigten vor Schaden zu bewahren.

Für die dem Landtage zu machende Vorlage und insbesondere für die Aufstellung des Tilgungsplanes würde es sehr erwünscht seyn, bald eine Uebersicht über den Umfang der auf solche Weise zur Ablösung zu bringenden Berechtigungen zu erlangen. Die Berechtigten, bezüglich die Gemeinden, welche auf ein solches Geschäft einzugehen bereit sind, werden daher aufgefordert, thunlich bald die Anmeldung bei den betreffenden Justiz-Ämtern zu bewirken, die letzteren aber haben alle diejenigen Fälle, wo beide Theile hierin, bezüglich nach deren Befragung übereinstimmen, unter summarischer Angabe der in Frage stehenden Berechtigungen dem Finanz-Departement des Großherzoglichen Staats-Ministeriums alsbald anzuzeigen.

Weimar am 27. Januar 1853.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.**  
 von Wagdorf. von Wydenbrugk. Thon.